

Giljier Zeitung

Ercheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schiffleitung und Verwaltung: Hederstrasse Nr. 5. Telefon 21. — Anzeigebestellungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billiger Gebühren entgegengenommen. — Für das Ausland vierteljährig Din 25.—, halbjährig Din 50.—, jährlich Din 100.— Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1.—

Nummer 99. ||

Donnerstag, den 13. Dezember 1923.

|| 48. Jahrgang.

Venizelos am Ziele?

Von Graf E. von Redwitz, München.

Ein tragisches Schicksal hat es gefügt, daß von den Herrschern Griechenlands bisher noch keiner in seiner Residenz eines natürlichen Todes starb. Als die Griechen im Jahre 1829 ihre Unabhängigkeit wiedererlangt hatten, wählten sie den jungen bayerischen Prinzen Otto zu ihrem ersten König. Wohl wurde dieser bei seiner Ankunft in Griechenland am 6. Februar 1833 mit großem Jubel und Pomp begrüßt; aber seit jenem Tage ist er wohl niemals seiner Würde froh geworden, bis er nach immer wiederkehrenden Volksaufständen das Land verließ und im Jahre 1862 in seine Heimat zurückkehrte. Auch Ottos Nachfolger Georg, ein Sohn des späteren Königs Christian IX. von Dänemark, hat in seiner fünfzigjährigen Regierungszeit mehr schlimme als gute Tage erlebt. In dem Augenblick aber, als nach langer Leidenszeit die Siege über Türken und Bulgaren Griechenland endlich einer neuen, glücklicheren Ära entgegenzuführen schienen, fiel König Georg I. in Saloniki durch Mörderhand — zwölf Tage vor seinem fünfzigjährigen Regierungsjubiläum. Ihm folgte König Konstantin, der große Dulder auf dem griechischen Königsstern. Schon 1897 mußte Kronprinz Konstantin erfahren, wie wandelbar die griechische Volksseele ist: umjubelt vom ganzen Lande zog er an der Spitze des Heeres gegen den Erbfeind ins Feld, als der besiegte Mann Griechenlands kehrte er aus dem unglücklichen thessalischen Kriege in die Heimat zurück. Allmählich aber wußte er durch seine hervorragenden geistigen und moralischen Eigenschaften das Volk wieder für sich zu gewinnen und als er in den beiden Balkankriegen das Heer von Sieg zu Sieg geführt, wurde er bei seiner Thronbesteigung von der Nation als Retter und Rächer

mit Jubel begrüßt. Konstantins Bestreben, in dem großen Völkerkampfe neutral zu bleiben und seinem Volke die Schrecken eines neuen Krieges zu ersparen, zog ihm den Haß der Entente zu, auf deren Befehl er mit seinem ältesten Sohn Georg am 12. Juni 1917 das Land verlassen mußte. Nun wurde Konstantins zweiter Sohn Alexander Herrscher der Hellenen, der, ein Schattenkönig von Venizelos' Gnaden, nach kurzer Regierungszeit einer unaufgeklärt gebliebenen Vergiftung zum Opfer fiel. War es das Werk des ebenso ehrgeizigen wie skrupellosen Kreters, der schon seit Jahrzehnten die Dynastie bekämpfte, um sich selbst an die Spitze eines neuen Großgriechenland zu stellen? Aber die Griechen hatten in der Zeit der venizelistischen Schreckensherrschaft ihren König nicht vergessen und riefen ihn durch Volksbeschluß zurück. Als König Konstantin dann nach fast vierjähriger Verbannung in seiner Hauptstadt wieder einzog, kannte die Begeisterung des Volkes keine Grenzen mehr. Ganz Griechenland war erfüllt von dem erhebenden Bewußtsein des Triumphes der Gerechtigkeit und der Liebe der Nation zu ihrem König, dem Bulgarovonos, von dem das Volk nun die Erfüllung seiner lähnsten Hoffnungen erwartete. Jahrzehntelang hatte man in der griechischen Volksseele diesen Traum genährt, den Wunsch nach Befreiung aller Hellenen, die Sehnsucht nach der „Polis“, der Stadt am Goldenen Horn. Insbesondere seit Konstantins Siege und Venizelos' kluge Politik die Wege dahin geebnet hatten, schien es den Griechen ein leichtes, das Osmanenreich endgültig zu zerstören und ihre alte Hauptstadt wiederzugewinnen; und jeder wollte der erste sein, der das Kreuz auf der Hagia Sophia aufpflanzte. Venizelos selbst tat alles, um das Volk in diesem Glauben zu bestärken und die Entwicklung der Dinge zu beschleunigen. Seine unerfahrene Politik stürzte Griechenland von einem Abenteuer ins andere und zuletzt in

den kleinasiatischen Krieg, der die Kräfte des kleinen Landes weit überstieg. Schon war das Mißlingen des Unternehmens offenbar, als Venizelos durch die Wahlen 1920 gestürzt wurde und das Land verließ. Nun mußte König Konstantin das verhängnisvolle Erbe antreten. Als er die Regierung des Landes wieder übernahm, war es bereits zu spät für eine Abkehr von den falschen Wegen, auf denen die Ziele Griechenlands jetzt nicht erreicht werden konnten. Die Ententemächte hätten ein Abweichen Griechenlands von der von ihnen vorgeschriebenen Politik nicht geduldet und ebensowenig das griechische Volk selbst, das sich seinem Ziele bereits nahe wähnte. Es sah nicht, daß seine Kräfte bereits zu Ende gingen, daß Heer und Flotte demoralisiert, die Kassen leer waren; es merkte nicht, wie draußen an der kleinasiatischen Front und in der Heimat die Umsturzbewegung immer weitere Fortschritte machte. So nahm das Unheil seinen Lauf: der Zusammenbruch der Armee, die Revolution, die zweite Abdankung des Königs und die Wiederkehr der alten Parteikämpfe waren die Leidensstationen des griechischen Volkes. König Georg II. hatte niemals so viel Einfluß und Macht, um der Wählerarbeit der Venizelisten mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Zwar gelang es Oberst Plastiras, der auf Chios mit der Reorganisation der Armee begann, wenigstens im Heere wieder einigermaßen Ordnung zu schaffen, dagegen wurde die revolutionäre Propaganda in der Flotte unter Admiral Kounduriotis und später unter Kandyliß umso eifriger betrieben. In der Hauptsache haben die Parteien der Linken ihre Ziele bereits erreicht: die Disziplin ist im Heere, in der Marine wie in der Bevölkerung untergraben, die Unzufriedenheit allgemein, die Verheerung weiter Bevölkerungskreise hat bereits bedenkliche Formen angenommen. So ist das griechische Volk heute wiederum, wie schon 1920, in zwei Teile

Bruno Kremling.

Die Würdigung seines poetischen Schaffens.

Von Dr. Stein, Graz.

II.

Diese Lyrik findet ihr Ende mit dem Jahre 1912. Die nächsten mir vorliegenden Gedichte stammen aus dem Jahre 1921. Eine fast zehnjährige Pause liegt dazwischen — eine Pause, deren großer Teil ausgefüllt ward, vom Weltkrieg, der ja das Leben jedes einzelnen Deutschen auf das allerschärfste beeinflusste. Kremling machte den Weltkrieg als Fliegeroffizier mit, aber merkwürdigerweise fehlt gerade aus diesen Jahren jegliches poetische Zeugnis des Miterlebens in der Lyrik dieses allersubjektivsten unserer Dichter. Der Zusammenbruch, der ihn nicht allein seelisch, sondern auch persönlich aufs tiefste verübte, war allerdings danach angetan, den Lieberborn versteinern zu lassen. Wie es dann kam, daß der Dichter in Kremling wieder die Schwingen regte, es mag psychologisch und biographisch von hohem Interesse sein, hier ist es nützlich, vorzüglich gekennzeichnet aber wird die Stimmung, aus der heraus er wieder schuf, durch die Kanzone:

Schrei.

Nur einmal wieder aus dem Staub erheben,
aus dieses Marktes feilschendem Gedränge
wo du der Lohnknecht sein mußt deiner Sippe!
In Gottgedanken und geschwellt voll heiliger Gesänge
schaudernd zu tasten an des Unfaßbaren Klippe
und lähnen Fluges durch die Sternenträume schweben.

Nur einmal noch! Und mühest du daran auch sterben!
Dabei verbrennen in dem Feuerkranz der Sonnen,
im Weltgefängnis mit Gottes Engelscharen,
als an verschlammten Alltagsbrunnen
nur tiefer sinken in den Sumpf, den stüßbaren
und an des Tages Kleinkram langsam zu verderben.

Und diesem gegen die Erbärmlichkeit des Alltags sich aufbauenden „Schrei“ folgen eine Anzahl weitere aus dem nämlichen stolzen Geiste des Widerstandes geborene, in ihren tiefsten Tiefen von inniger Sehnsucht durchhauchte, naturbeseelte, das Menschliche mit zarten Fäden dem All verknüpfende Gedichte. Es ist der Kremling der Jugenddichtungen, dennoch ist sein Antlitz ernster, strenger. Schon hinsichtlich der Form: festgeschlossene, streng gebaute Strophengebilde; Kanzonen, Stanzas, Terzinen und vor allem das Sonett. Die Unmittelbarkeit der Empfindung bleibt, aber das Ueberschäumende, ja fast Wilde wird nun, nicht zuletzt durch die strenge Form, gebändigt. Wie schon angedeutet, bevorzugt er unter allen Strophenformen eben diejenige, die in ihrer Gebundenheit die höchsten Ansprüche an das technische Können des Dichters stellt — das Sonett. Manchmal scheint es fast, als ob er sich nicht genug tun könnte an der Bewältigung formaler Schwierigkeiten, so verknüpft er z. B. 15 Sonette zu einem Sonettenkranz*): „Mit roten Rosen“. Außer

*) Der Sonettenkranz erscheint demnächst im Verlag Theodor Weicher in Leipzig.

dem seinen ist mir in der ganzen deutschen Literatur nur noch einer bekannt. War in der Jugendlyrik die Sprache noch ab und zu weitschweifig, jetzt wird sie knapp; der Ausdruck wird von außerordentlicher Prägnanz, voller sinnsfälliger — freilich manches Mal weit abliegender — Bilder. Zweifellos enthält diese hohe Formbegabung und Formelnschätzung ein Gefahrenmoment für den Dichter Kremling in sich: das des „Kur-Künstlertums“. Bisher hat ihn sein Temperament, die innere Anteilnahme, die ihn für das von ihm Besungene beseelt, davon bewahrt.

Aber nicht nur im rein Formalen, auch dem inneren Gehalte nach wird seine Lyrik reicher, reifer. Wohl nimmt auch jetzt noch das eigentliche Liebesgedicht einen breiten Raum darin ein, dennoch steht der Dichter dem Gros jetzt anders gegenüber als ehemals. In den voll preisender Sinnlichkeit grazidiem Getändel der „Liedersonatine in Versen“ schwingt ein tief wehmütige Unterton mit; die glühende Sonette des Sonettenkranzes aber verstümmelichen den Kampf des tierischen Triebes mit dem Höherstrebenden in uns; sie veranschaulichen die „Vergeisterung der Sinnlichkeit“; und wenn auch die Sehnsuchtsstimmen der Terzinen des „Wildgänsefluges“ noch ziellos verfliegen, das „Lied von Gott und den Menschen“ zeigt den Dichter dann auf dem Wege, der auch ihn aus allen Wirrnissen des Herzens und der Sinne heraus und geläutert höheren Bahnen zu führen wird. Aus derartigen Stimmungen heraus mag wohl entstanden sein:

gespalten, die einander nur noch leidenschaftlicher als damals bekämpften. Die Partei Venizelos, welche die Dynastie für alles Unglück, das Griechenland betroffen, verantwortlich macht, arbeitet mit allen Mitteln auf deren Sturz hin und möchte dem Volke lieber heute als morgen eine Republik nach dem bewunderten französischen Vorbild beschreiben. In Athen, in Saloniki wie überall im ganzen Lande werden seit Wochen Tafeln herumgetragen, die dem Volke in gehässiger Weise die Fehler des bisherigen Regimes vor Augen führen. Dagegen erinnern die Königs-treuen an die Sünden der venizelistischen Herrschaft, an die Ministermorde, an die Untaten in den Gefängnissen und erklären einen Mann, der so viele Verbrechen gegen die Verfassung auf dem Gewissen habe, für unfähig, an die Spitze des Landes zu treten. Wenn man auch ein gut Teil der herrschenden Erregung der Wahlkampfstimmung zugute hält, so bleibt doch immer noch genug, um die Lage in Griechenland äußerst kritisch zu gestalten. Wie weit die Dinge dort gebiehen sind, beweist z. B. die Tatsache, daß das in Saloniki erscheinende Regierungsblatt vor einigen Tagen äußerst scharfe Angriffe gegen die Person des Königs veröffentlichte. Es ist auch viel bemerkt worden, daß die griechische Flotte die Königin Elisabeth, als diese kürzlich aus Rumänien zurückkehrte, im Hasen von Piräus nicht mehr salutierte. Das alles sind keine günstigen Vorzeichen für die Ereignisse der kommenden Wochen, von denen für die künftige innere Gestaltung Griechenlands sehr viel abhängen wird.

Die Entscheidung über die nächste Zukunft liegt bei den allgemeinen Wahlen, die nach den bisherigen Bestimmungen vom 16. bis 29. Dezember stattfinden werden. Sollte es vorher zu einer Verständigung zwischen den Venizelisten und den eigentlichen Republikanern kommen, so ist mit einer republikanischen Kammermehrheit zu rechnen, die unter Umständen Zweidrittelmehrheit werben kann und dann die geplante Volksabstimmung über die Staatsform wahrscheinlich vereiteln würde. In diesem Falle wird König Georg wohl abdanken und sich nach Rumänien begeben, wo ihm sein Schwiegervater ein Schloß zur Verfügung gestellt hat. Selbstverständlich ist man auch auf der anderen Seite nicht müßig. Die Monarchisten, die sich hauptsächlich auf die ländliche Bevölkerung und auf Kriegervereine stützen, entfalten eine fieberhafte Tätigkeit und würden ihren Gegnern einen Sieg gewiß nicht leicht machen. Aber König Georg ist nicht Konstantin, dessen Persönlichkeit und große militärische Vergangenheit ihm zahlreiche Anhänger zugeführt hatte. Ob es dem jungen König gelingen

In sicherer Hut.

In blauen Nächten tönt aus Sternensälen
der Harfe Gottes silberner heller Klang.
Und was auch erdverwurzelt in dir rang,
muß sich von dir gleich weiten Hüllen schälen.

Ergriffen liegst du. Heilig ist die Stunde.
Du horchst dem uralten neuen Himmelston,
der zu der Erde frohnbeladnen Sohn
voll Güte spricht aus seines Vaters Munde.

Besänftigt schließt die Lider du ergeben
und sanft in seiner Gondel sichern Hut
fühlt du dich durch die reine Aetherluft
gehüllt in seines Mantels Falten schweben.

Zusammenfassend möchte ich über den Dichter Bruno Kremling sagen: im Formalen hat er die Meisterschaft erlangt, seine Sprache ist kräftig, klang-gefällig, bilderprächtigt — freilich broht ihm auch die Gefahr des Zuviel; gedanklich befindet er sich in einem Särungsprozeß, der dem Menschen schmerzhaft sein, dem Dichter aber zugute kommen mag. Was mir merkwürdig erscheint, ist, daß auf Kremlings Lyrik die nationale Saite vollkommen fehlt. Mag es damit zusammenhängen, daß der vorzüglichste künstlerisch oder ganz und nur künstlerisch empfindende Dichter, in den politischen Tageskampf hineingezogen, vor Politik und allem, was damit auch nur im allerfernsten zusammenhängt, Abscheu empfindet, oder mag es andere Gründe haben — bedauerlich ist es in jeder Weise.

Kremlings Gedichte sind bisher gesammelt noch nicht erschienen; wer die Verhältnisse im deut-

wird den Sturm zu beschwören, der sich gegen ihn und sein Haus erhoben hat? Seine inneren und äußeren Feinde werden kein Mittel unversucht lassen, ihn zu stürzen und wie schon früher so auch jetzt vor Gewalttaten nicht zurückschrecken, wenn diese ihnen Erfolg versprechen. Die Möglichkeit eines republikanischen Staatsreiches ist nicht von der Hand zu weisen, insbesondere in Neugriechenland. Saloniki ist seit langem das Zentrum der revolutionären Bewegung und auch die dortigen Truppen sind größtenteils republikanisch gesinnt. Wenn ein derartiges Unternehmen bisher unterblieben ist, so ist dies lediglich das Verdienst Plastrias, der mit den ihm ergebenen Truppen der alten Armee die Ordnung im Lande aufrecht erhält.

Politische Rundschau.

Inland.

Der Verkauf der Csekonic'schen Güter vor dem Parlament.

In der Sitzung der Nationalversammlung am 5. Dezember wurde gleich zur Wahl des Ausschusses geschritten, der den Vorschlag des Abgeordneten Sušnik bezüglich der Hilfeleistung für die von der Uberschwemmung Beschädigten durchstudieren soll. Hierauf kam die Interpellation des Abgeordneten Dr. Sečerov über die Aufhebung des über die Güter des Grafen Csekonic verhängten Sequesters zur Sprache. Dr. Sečerov geißelt scharf die Erledigung des Justizministers, durch welche die Güter des Grafen Csekonic der Gesellschaft „The Jambolka Clape Dimitid“ übergeben werden sollen. Er hebt neuerdings hervor, daß dies alles ohne Wissen des Kriegsministers und des Innenministers geschehen sei. Der Justizminister antwortet hierauf, daß die Aufhebung des Sequesters auf Grund des Art. 250 des Trianoner Vertrages geschehen sei und daß das Gut seinem Besitzer zurückerstattet werden müsse. Seine Rede beendend, sagt er, daß die ganze Angelegenheit noch nicht definitiv geregelt sei und daß sich hierüber der Minister für Agrarreform, wie auch der Kriegs- und der Innenminister werden äußern müssen. Hierauf erwidert Demokrat Pečić, dem Justizminister. Während dessen Rede kam es öfters seitens der Opposition zu scharfen Zwischenrufen. Um 12 Uhr wurde die Sitzung geschlossen. In der Nachmittagsitzung vertritt Abg. Dr. Sečerov nochmals seinen Standpunkt. Daran schloß sich eine längere Wechselrede, an der sich mehrere Abgeordnete beteiligten. Schließlich stellte Abg. Subotić (Rad.) den Antrag auf einfachen Uebergang zur Tagesordnung. Justizminister Dr. N. Perić erklärt, er bleibe bei seinem Standpunkt, daß der Sequester gesetzmäßig aufgehoben wurde. Der Minister erklärt, den Antrag Subotić anzunehmen. Nach einer kurzen Replik des Abg. Dr. Sečerov wurde zur Abstimmung

Buchhandel kennt, wird darob nicht erstaunt sein, verwunderlich ist bloß, daß sich noch kein heimischer Verlag gefunden, der wenigstens eine Auswahl der schwäbischen Doffentlichkeit vermitteln würde. Gewiß, er bietet nicht eben leichte Kost, aber es sind doch Prachtsünde darunter, die auch weiteren Kreisen zugänglich wären, wie etwa das nachfolgende — das mir übrigens zu bewisen scheint, daß der Dichter in seiner Entwicklung einen weiteren Schritt — den zum Formal-Einfachen und damit zum, im besten Sinne des Wortes, Volkstümlichen — wenn auch nicht machen wollte, so doch machen ! S n n t e :

Auf in den Frühling.

Einen Kranz von ersten Weilchen
rings in deinen blonden Haaren,
laß uns in den Frühling fahren!

Hörst du wie der Ruckuck schreit
schon im jungbelaubten Walde?
Frühlingsfestlich prangt die Halbe,
dicht von Krokus überireut
und der Glocken froh Geläut
hallt im Himmelsdom, dem klaren.
Laß uns in den Frühling fahren:

Kinderfröhlich durch die Auen
wandern hin wir eng zu zweit,
voll verzückter Seligkeit.
Hingegeben nur dem Schauen
dieser holden Wunderzeit.
Mit dem Kranz in deinen Haaren,
laß uns in den Himmel fahren!

geschritten, bei der der Antrag Subotić mit den Stimmen der Mehrheit gegen jene der Opposition angenommen wurde. Um halb 10 Uhr abends wurde die Sitzung geschlossen.

Aus dem Ministerrate.

Am 9. Dezember fand eine Ministerratsitzung statt, in welcher über die politische Situation verhandelt wurde. Auch das Verhältnis der Radikalen dem Dzemjet gegenüber wurde in Verhandlung gezogen. Danach wurden laufende Angelegenheiten erledigt. Die königliche Gewalt vollziehend, hat ferner die Regierung den Entwurf über die künftigen Budgetzwölftel pro Januar, Februar und März unterfertigt. Weiters bewilligte die Regierung einen Kredit von 385.000 Dinar für die durch die Explosion in Kragnjevac Beschädigten, ferner 100.000 Dinar für das Unterrichtsministerium, dreieinhalb Millionen dem Verkehrsministerium. Jedoch wurden einige Vorschläge bezüglich des Transitverkehrs nach Oesterreich und der Tschechoslowakei abgelehnt. Schließlich beschloß die Regierung, eine Sitzung abzuhalten, in welcher über die politische Situation gesprochen werden wird.

Der Bautenminister reichte seinen Rücktritt ein.

Bautenminister Uzunović hat wegen der Vorfälle in der Montagssitzung der Skupsina bei der Abstimmung über den Antrag Sušnik betreffs Hilfeleistung an die von der Uberschwemmung Beschädigten, seinen Rücktritt angemeldet. Die Nachricht von diesem Schritte des Ministers erregte ungeheures Aufsehen. Ministerpräsident Pašić erklärte, er nehme den Rücktritt nicht an, auch der radikale Klub ist gegen den Rücktritt Uzunović.

Der deutsche Abgeordnetenkklub gegen die Steuerüberbürdung Hajfelds.

In den letzten Tagen sind den Hajfelder Bürgern ganz ungeheure Steuervorschreibungen gemacht worden, die die Grenzen des Möglichen weit überschreiten, dazu der gesetzlichen Grundlage entbehren und die Bevölkerung wirtschaftlich zugrunde richten müssen. Der deutsche Abgeordnetenkklub hat die Abwehr dieser Angriffe auf das Vermögen unserer Volksgenossen energisch in die Hand genommen und hat an den Finanzminister eine schriftliche Anfrage gerichtet, aus der die ganze Ungeheuerlichkeit des Vorgehens der Finanzbehörde hervorgeht. An den Minister wird die Anfrage gerichtet, ob er gewillt sei, zum Schutze der Bürger von Hajfeld rasche Maßnahmen gegen das ungesetzliche Vorgehen der Steuerbehörden zu treffen und insofern dadurch schon ein Schaden entstanden ist, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und den Bürgern den Schaden zu ersetzen. Es wird festgestellt, daß die Behörden bei der Vorschreibung von Steuern in der Stadt Hajfeld ungesetzlich vorgehen, den Bürgern dieser Stadt unter dem Titel Erwerbs-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für die Zeit von 1917 bis 1923 Steuerbeträge aufbürden, die in keinem Verhältnis zur Steuerkraft der Betroffenen stehen und der rechtlichen Grundlage entbehren. Zum Beweis dafür werden namentliche Beispiele angeführt. So z. B. wurde einem Besitzer von 41 Joch Feld ein Steuerbetrag von 278.505 Din vorgeschrieben. Die zur Einzahlung festgesetzte Frist bewegt sich zwischen 3 und 8 Tagen, welcher Forderung wegen des allgemeinen Geldmangels natürlich auch bei weitem nicht entsprochen werden kann.

Militärisches Eingreifen Jugoslawiens in Griechenland.

Rumänische Blätter verbreiten das Gerücht, daß Jugoslawien im Falle, daß die Ereignisse in Griechenland das Gleichgewicht des Balkans stören sollten, ein militärisches Mandat erhalten und Saloniki besetzen werde. Weiter verlautet, daß das Leben des Königs von Griechenland durch Attentate bedroht sei. Das königliche Schloß in Athen ist von Truppen umringt.

Kurze Nachrichten.

Seit der Goldmarkberechnung auf den deutschen Reichseisenbahnen ist der Personenverkehr ständig zurückgegangen; er zeigte in der ersten Hälfte des November 58.4 Prozent des normalen Verkehrs; mit 1. Dezember stellte daher die deutsche Eisenbahnverwaltung weitere 43 Zugverbindungen ein. — Das Golddepot der Wrangelarmee, das auf 400 Millionen Dinar geschätzt wird, ist der Beograder Nationalbank übergeben worden. — Deutschland verhandelt mit Amerika über eine 70-Millionen-Dollar-Anleihe.

Die Steuervorschriften für das Finanzjahr 1923/24.

Wie wir meldeten, wurde der Entwurf des neuen Finanzgesetzes für das Finanzjahr 1923/24 den Abgeordneten eingehändigt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem jene, die sich auf die Steuern beziehen und die in den Paragraphen 133 bis 198 enthalten sind, bringen wir nachfolgend in deutscher Uebersetzung.

§ 133. In Gegenständen finanzsteuerlicher Natur, namentlich in Angelegenheit der Befreiung von bestehenden Steuern oder Steuerzuschlägen kann keine Behörde dem gesetzgebenden Körper ohne vorhergehende Bewilligung des Finanzministeriums Gesetzesvorschläge machen.

§ 134. Das Recht der Vorschreibung direkter Steuern in den Provinzen außerhalb Serbiens und Montenegros verfährt in 10 Jahren. Der Anfang der Verjährung wird nach den Gesetzen, welche auch bisher in der betreffenden Provinz in Kraft waren, gerechnet.

§ 135. Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsgewinnsteuer ist der durchschnittliche Gewinn, welcher für physische Personen in Kronen bestimmt wird und im Verhältnis zu dem im Jahre 1920 erreichten Reingewinne mit dem vierfachen Werte angenommen wird. Wo ein Vorkriegsgewinn nicht besteht oder wo dieser kleiner als 10.000 Dinar ist, wird er mit 10.000 Dinar angenommen. Die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1920 wird von denjenigen physischen Personen nicht bezahlt, deren Mehrgewinn den durchschnittlichen Gewinn vor dem Kriege, beziehungsweise den Minimalgewinn von 25.000 Dinar nicht übersteigt. In keinem Falle darf einem solchen Steuerpflichtigen nach erfolgter Zahlung der der Besteuerung unterliegende Rest weniger als 25.000 Dinar betragen.

Obige Anordnungen gelten für alle zur Zahlung der Kriegsgewinnsteuer verpflichtete Personen, ausgenommen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften. Die Steuerpflicht nach Art. 13 und 52 des Gesetzes über Kriegsgewinnsteuern wird für das Jahr 1920 von 40.000 Dinar angefangen bestimmt.

Heimische als auch sonstige zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Gesellschaften, deren Gewinne im Jahr 1920 10.000 Dinar nicht übersteigen, haben die Kriegsgewinnsteuer nicht zu entrichten.

Für das Jahr 1920 wird eine neue Vorschreibung dieser Steuer durchgeführt.

§ 136. Art. 11 des Gesetzes über die Umsatzsteuer vom 31. Jänner 1922 wird geändert und lautet:

Sollten bezüglich der Genauigkeit der vorgebrachten Steuerbeträgnisse Zweifel bestehen, so steht allen Finanzbehörden auf Grund der Entscheidung des Vorsitzenden des Steuerausschusses das Recht zu, Steuerpflichtige vorzuladen und sie zur Erbringung von Beweisen, (Buch über den Verkehr, Handelsbücher, Rechnungen, Deklarationen, Korrespondenz, Bestätigungen über entrichtete Verbrauchssteuer, über unmittelbar bei den Staatskassen entrichtete Steuern usw.), die zur regelrechten Feststellung der Höhe des Umsatzes notwendig sind, zu verhalten. Der Vorsitzende des Steuerausschusses bringt diese Entscheidung auf Vorschlag des Staatsvertreters oder eines Mitgliedes des Steuerausschusses. Die Frist zur Erbringung des Beweises wird von der betreffenden Finanzbehörde in einer schriftlichen Vorladung, in welcher der Zweck angegeben ist, bestimmt, welche dem Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten oder Geschäftsführer zur Unterschrift übergeben wird. Ueberzeugt sich der Steuerausschuß, daß den vorgebrachten Beweisen — und namentlich der Buchführung über den Umsatz — Glauben geschenkt werden kann, so wird er seine Entscheidung darüber auf der Vorladung fällen. Doch ist der Steuerausschuß in keinem Falle an die vorgebrachten Beweise gebunden; er hat in allen Fällen das Recht, den Umsatz im Wege der freien Schätzung festzustellen. Im entgegengesetzten Falle wird der Steuerausschuß seine Schätzung und Entscheidung auf die beigebrachten Beweise stützen und wird dies in der Schätzung und Entscheidung ausdrücklich betonen. Wenn der Steuerpflichtige, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter oder Geschäftsführer in der festgesetzten Frist der Vorladung der Finanzbehörde nicht Folge leistet, so wird der Steuerausschuß die Höhe des erzielten Umsatzes selbst bestimmen und seine Schätzungen der Bestätigung über den Empfang der Vorladung beilegen, womit der Steuerpflichtige das Recht der Beschwerdeführung verliert.

Wenn die Finanzbehörden in der Zeit eines Jahres nach der Leistung der endgültigen Zahlungen für ein Steuerjahr keine Bemerkung über die Rich-

tigkeit des Steuerbeträgnisses oder der vorgebrachten Beweise machen, wird angenommen, daß die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, doch sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, alle vorne angeführten Beweismittel betreffend den erzielten Umsatz noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 137. Zur Deckung des durch die Unterstützung der Invaliden entstandenen Defizites dient die Invalidensteuer, welche nach der Summe der unmittelbaren Steuer und der staatlichen Zuschläge für 1923, beziehungsweise 1924 nach der unten angeführten Skala entrichtet wird. Die Invalidensteuer ist einschließlich bis 31. Dezember 1924 vorzuschreiben. Von der Zahlung der Invalidensteuer ist der Zuschlag für die Spitalspflege ausgenommen.

Die Invalidensteuer beträgt auf die vorgeschriebene direkte Steuer von: 20 Dinar 2 Dinar,

von 20 bis 50	6
50 " 150	12
150 " 200	24
200 " 300	37
300 " 500	62
500 " 700	87
700 " 1000	125
1000 " 1500	189
1500 " 2000	260
2000 " 3000	420
3000 " 4000	600
4000 " 5000	800
5000 " 7000	1190
7000 " 10000	1800
10000 " 15000	2850

Von 20.000 Dinar und über diese Summe werden 20 Prozent entrichtet. Die Invalidensteuer wird auch von der Zinssteuer und von den Spareinlagen und ähnlichen Einkünften entrichtet, von welchen die Zinssteuer im Abzugswege eingehoben wird. Diese Steuer wird aber von denjenigen Spareinlagen bei Geldinstituten nicht entrichtet, bei welchen die jährliche Zinseneinnahme nicht mehr als 100 Dinar ausmacht.

§ 138. Die Invalidensteuer zieht weder staatliche Zuschläge noch solche von Selbstverwaltungsorganen nach sich. Desgleichen übt sie auf die Höhe der direkten Steuer keine Wirkung aus.

§ 139. Die Häupter der Hauskommunnen entrichten die Invalidensteuer nach der direkten Steuer, mit der sie persönlich belastet sind.

§ 140. Derjenigen Steuersubjekte und -objekte, welche von der Entrichtung der direkten Steuer durch Gesetz oder Verträge befreit sind, unterstehen auch der Zahlung der Invalidensteuer. Zu diesem Zweck ist die direkte Steuer ideal vorzuschreiben.

§ 141 bestimmt Entlohnungen der Finanzorgane für erfolgreiche Durchführung der Steuerleistungen.

§ 142 verlängert die Gültigkeit einiger Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Gesetzes über Budgetzweifel für August—September 1923 auf das Jahr 1924, falls die Vereinheitlichung der Steuergesetze für den ganzen Staat bis Anfang 1924 nicht durchgeführt wird.

§ 143. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über direkte Steuern für das ganze Königreich werden alle Staatsbeamten, Offiziere und sonstige Angestellte, die nach dem neuen Beamtengesetz und beziehungsweise nach dem Gesetze über die Organisation des Heeres und der Marine angestellt, übernommen oder in den Ruhestand versetzt wurden, die direkte Steuer im Sinne des § 127 des genannten Beamtengesetzes nach ihren Bezügen entrichten, und zwar 1. Beamte und Offiziere außerhalb der Kategorien 3 Prozent, 2. Beamte und Offiziere in den Kategorien 2 Prozent; 3. Angestellte, Unteroffiziere und Bedienstete 1 Prozent von dem Grundgehalt und Funktionszulage zusammen oder von der Pension. Diese Verfügung tritt mit 1. Oktober 1923 in Kraft. Für Beamte usw., welche nach den bisherigen Gesetzen befolgt werden, bleiben die früheren Bestimmungen in Kraft.

§ 144. Ausgenommen von den gesetzlichen Vorschriften, welche in den betreffenden Provinzen in Geltung sind, werden für die Steuerjahre 1923 und 1924 die Zulagen von Privatangestellten bis zur Höhe der durch das Gesetz über Teuerungszulagen vom 27. September 1920 festgesetzten Teuerungszulagen der Staatsbeamten.

Von dem Betrage der Zulagen der Privatbeamten, um welchen diese die Teuerungszulage der Staatsbeamten übersteigen, haben sie die Steuer und den Steuerzuschlag nach den Vorschriften, welche darüber in den Gesetzen der betreffenden Provinz

bestehen, zu entrichten. Diese Bestimmungen gelten auch für vertraglich angestellte Staatsbeamte, welche statt an Gehalt Honorare erhalten.

§ 145. Alle Schifffahrtsunternehmungen, welche nach den gewesenen österreichischen und ungarischen Gesetzen von der Zahlung der Steuern befreit waren und deren Sitze nach dem Zusammenbruche der österreichischen Monarchie auf unserem Territorium waren und blieben, werden von der Betriebssteuer, Einkommensteuer mit allen staatlichen, Gemeinde- und Handelskammerzuschlägen für die Zeit vom 1. Jänner 1917 bis zum 28. Juli 1921 befreit. Sonstige Schifffahrtsunternehmungen und Schiffswerften, welche infolge Rationalisierung und nach erzielttem Einvernehmen ihren Sitz in einen unserer Seehäfen zu verlegen haben, werden, außer von den vorne angeführten Steuern, auch von den Tagen und Gebühren für die Gesuche um Registrierung und für die Registrierung der Unternehmen bei den kompetenten Gerichten, für Gesuche um Eintragung der Schiffe in den betreffenden Seeregister, für die Genehmigung der Statuten der Gesellschaft, für Emission von Aktien, für Koupons, Apports, Dividenden, vom 28. Juli 1921 an auf zehn Jahre befreit. Unsere Seeschifffahrtsunternehmungen und Schiffswerften in unserem ganzen Küstenlande, die durch Fusion der bestehenden oder sonst wie gegründet wurden, werden alle mit Ges. Art. VI-1907 (§§ 20, 25) für das kroatische Küstenland bestehenden Rechte gemessen.

§ 146. Für nicht zeitgerecht erlegte staatliche Abgaben werden vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiete des ganzen Königreiches 12 Prozent Zinsen entrichtet. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach den Gesetzen desjenigen Gebietes, in welchem die Zahlung der Steuer geleistet wird.

§ 147. Personen, welche nach der Verordnung über die Aufteilung der Großgrundbesitze Boden in vierjährige Pacht erhalten haben, sind vom 1. Juli an zur Zahlung sämtlicher Steuern und Zuschläge, welche nach den Gesetzen der betreffenden Provinz vorgeschrieben sind, verpflichtet. Die grundbücherliche Uebertragung des Bodens, welchen die Interessenten der Agrarreform in vierjährige Pacht erhalten haben, wird mittels eines eigenen Gesetzes über die Enteignung der Großgrundbesitze geregelt.

§ 148. Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß die Steuervorschreibung in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, auch entgegen den Bestimmungen des Gesetzes für das laufende Finanzjahr bezüglich der ordentlichen und exekutiven Entrichtung der Steuern andere Fristen zu bestimmen.

§ 150 bringen Bestimmungen über die Vorschreibung der Steuern in Serbien.

§ 151 behandelt die Zusammensetzung von Steuerausschüssen.

§ 152. Die Handels-, Gewerbe- und Industriekammern sind verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres, längstens bis Ende Jänner des nächsten Jahres, eine Liste aller bei der betreffenden Kammer registrierten Betriebe der zuständigen Behörde mit Angabe der notwendigen Daten über die Art des Betriebes und über deren Eigentümer zu übersenden. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht werden die Vertreter der Kammern nach dem § 114 des Gesetzes über direkte Steuern bestraft.

§ 153 bestimmt die Tagesdiäten der Steuerbeamten bei exekutiven Steuereintreibungen.

§ 154 behandelt die Absetzung der Steuerausschüsse bei Nichterfüllung ihrer Pflicht.

§ 155 behandelt die Errichtung einer staatlichen Steuerbeamtenschule in Beograd.

§ 156. Die Eigentümer von Industrieunternehmungen und sonstiger größerer Betriebe haften für die Entrichtung der Steuern und Steuerzuschläge, welchen die Gebühren ihrer physischen Arbeiter unterliegen, welche bei ihnen länger als einen Monat in Arbeit sind. § 60 des Gesetzes über direkte Steuer vom Jahre 1854 mit allen Aenderungen, wonach diese Personen 2 Prozent ihrer Entlohnung als Staatssteuer und sonstige staatliche und spezielle Zuschläge zu entrichten haben, bleibt in Geltung.

§ 157. Die in § 19 des Gesetzbuches XXIX aus dem Jahre 1875 unter Punkt 2, 3 und 4 angeführten Minimalabgabe, welche zur Grundlage der verhältnismäßigen Besteuerung dienen, werden auf den vierfachen Betrag erhoben, ebenso die im Punkt 5 angeführten Minimalabgabe, insofern sie auf Mietzins nach dem 1. Jänner Bezug nehmen können, von der Steuerkommission außer Acht gelassen werden, wenn das Resultat ein großes Mißver-

hältnis gegenüber sonstigen Steuerpflichtigen derselben Ordnung ergibt.

Wer für ein neugegründetes Unternehmen eine vorschriftsmäßig ausgefüllte Steueranzeige in der angeordneten Frist nicht vorlegt oder sie auf Anforderung der Behörde nicht vorschriftsmäßig ausfüllt, weiter wer in seiner schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Antwort, auf die von zuständiger Seite gestellten Fragen bezüglich Feststellung der Steuergrundlage vorsätzlich eine unwahre Erklärung abgibt, infolge welcher eine niedrigere Steuer vorgeschrieben werden könnte, wird mit Geldbuße bis 500 Dinar bestraft. Diese Strafe verhängt diejenige Finanzbehörde, welche die Steuer vorschreibt und sie ist sofort zu entrichten. Ein Rekurs wird an die Generaldirektion der direkten Steuern geleitet, doch wird ein solcher Rekurs nur dann in Verhandlung gezogen, wenn in dem Rekurse Beweise vorgebracht werden, daß die Strafe bezahlt wurde.

§ 158. Die Pflicht zur Zahlung der Einkommensteuer bezieht sich auf alle Personen, deren gesamtes Jahreseinkommen 1200 Dinar übersteigt. Ausnahmsweise wird für die Jahre 1923 und 1924 die Einkommensteuer auf Einkommen unter 2500 Dinar nicht vorgeschrieben. Die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 2 und des letzten Absatzes des § 8 des Gesetzartikels IX. 1918 werden außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der Sätze der Einkommensteuer gemäß § 3 des Ges.-Art. IX. 1918 als auch auf Grund der Sätze der Vermögenssteuern gemäß § 8 Ges.-Art. IX. 1918, ausgenommen die erste Stufe der Skala (5000 bis 13.000 Dinar) wird ein Steuerzuschlag entrichtet.

Dieser Zuschlag auf die Einkommensteuer beträgt:

Für das Einkommen		Dinar	Dinar	%
von	1.200	bis	1.300	15
von	1.300	bis	1.800	20
von	1.800	bis	2.450	25
von	2.450	bis	3.500	30
von	3.500	bis	5.000	35
von	5.000	bis	6.500	40
von	6.500	bis	8.000	45
von	8.000	bis	10.000	50
von	10.000	bis	12.000	55
von	12.000	bis	14.000	60
von	14.000	bis	16.000	65
von	16.000	bis	19.000	70
von	19.000	bis	25.000	80
von	25.000	bis	35.000	90
von	35.000	bis	50.000	100
über	50.000			120

vom Vermögen		Dinar	Dinar	%
von	13.000	bis	24.000	15
von	24.000	bis	36.000	20
von	36.000	bis	70.000	30
von	70.000	bis	100.000	35
von	100.000	bis	150.000	40
von	150.000	bis	200.000	45
von	200.000	bis	300.000	50
von	300.000	bis	400.000	55
von	400.000	bis	500.000	60
von	500.000	bis	600.000	65
von	600.000	bis	700.000	70
von	700.000	bis	800.000	80
von	800.000	bis	900.000	90
von	900.000	bis	1.000.000	100
über	1.000.000			120

§ 159. Die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, welche für das Jahr 1921 auf Grund des Ges.-Art. XXVI. 1916, über das teilweise Inkrafttreten der Einkommensteuer und des Ges.-Art. XXXII. 1916 über die Vermögenssteuer, beziehungsweise auf Grund der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche diese Gesetze geändert und vervollständigt werden, bleibt auch für die Jahre 1922, 1923 und 1924 in Kraft, ausgenommen die im nächsten Paragraphen angegebenen Fälle.

§ 160. Für die Jahre 1922, 1923 und 1924 ist die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer nur denjenigen Steuerpflichtigen vorzuschreiben:

1. welche bei derjenigen Finanzbehörde, in deren Bereich sie für das Jahr 1921 mit Einkommensteuer und Vermögenssteuer besteuert werden, spätestens 30 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Vorschreibung für das Jahr 1921, 1922, beziehungsweise 1923, zusammen mit der vorgeschriebenen Steueranzeige ein Gesuch vorlegen, in dem sie um Verichtigung der genannten Steuer bitten, u. zw. aus dem Grunde, weil sich ihr Einkommen im Jahre 1921, 1922 beziehungsweise 1923 wesentlich ermäßigt hat, beziehungsweise, weil der Wert ihres Vermögens im Jahre 1921, 1922 beziehungsweise

1923 wesentlich gesunken ist. Bestehen triftige Gründe, so kann der Finanzminister für 1922 1923, beziehungsweise 1924 erlauben, auf ein vom Steuerpflichtigen in der Frist von 30 Tagen vorgelegtes Gesuch, vom Tage des Inkrafttretens dieses Finanzgesetzes gerechnet eine neuerliche Vorschreibung der Einkommensteuer oder der Vermögenssteuer zu erlauben.

2. welche von der Finanzbehörde, in deren Bereich sie für 1921 mit Einkommensteuer beziehungsweise mit Vermögenssteuer besteuert wurden, spätestens zwei Monate bevor der Steuerausschuß mit der Vorschreibung beginnt, im Postwege benachrichtigt werden, daß ihre Steuer neuerlich vorgeschrieben wird, da ihr Einkommen im Jahre 1921, 1922 beziehungsweise 1923 bedeutend höher geworden ist, oder weil dasselbe für das Jahr 1921, 1922, beziehungsweise weil der Wert ihres Vermögens im Jahre 1921, 1922 oder 1923 bedeutend gestiegen und daß sie deshalb binnen 15 Tagen nach Erhalt der Nachricht die vorgeschriebene Steueranzeige vorlegen;

3. deren Steuerpflicht für die Jahre 1922, 1923, beziehungsweise 1924 in diesen Jahren eintritt.

§ 161. Die Bestimmung des § 13 des Gesetzartikels XLVI. 1883, nach denen von dem allgemeinen Einkommensteuersatzschlag auf Immobilien 10 Prozent Zinsen von hypothekarisch sichergestellten Darlehen abgezogen werden, wird außer Kraft gesetzt.

§ 162. Die Bestimmung des ersten Absatzes des § 27 des Gesetzartikels XI. aus dem Jahre 1918 wird außer Kraft gesetzt und die Erwerbsteuer I. Klasse, vorgeschrieben nach § 2 des Gesetzartikels XXIX. aus dem Jahre 1875, auf Personen angeführt in den Punkten a bis d, hat wieder in die Staatskassa zu fließen. Die Bestimmungen des Gesetzartikels X. aus dem Jahre 1883, sowie auch alle sonstigen Bestimmungen, nach welchem die Tagelöhner von den Steuern befreit sind, werden außer Kraft gesetzt. Die Handwerker, angeführt unter Punkt e und f des § 2 des Gesetzartikels XXIX. aus dem Jahre 1875, unterstehen nicht mehr der Erwerbsteuer III. Klasse.

§ 163. Alle Steuern sind auf dem ganzen Gebiete Kroatiens, Slawoniens, der Murinsel, Banat, Batschka und Baranja im vollen Betrage nach einheitlichen Skalen zu entrichten.

§ 164. Wenn die Gemeinden (Städte), welche mit den Arbeiten der Vorschreibung, Buchung und Entrichtung der direkten Steuern betraut wurden, diese Arbeiten nicht zeitgerecht oder nach den bestehenden Vorschriften ausführen oder der Staatskassa bis Ende des Monats September jedes Jahres nicht wenigstens 50 Prozent von derjenigen Summe, welche sie nach der Verschuldung (Vorschreibung) als direkte Steuern für das betreffende Jahr zu entrichten haben, übergeben, kann der Finanzminister ohne Verkündung der Verantwortlichkeit, bestimmt im § 71 des Gesetzartikels XI. aus dem Jahre 1909, die Durchführung dieser Arbeiten durch Staatsorgane anordnen. In solchen Fällen gehören die Spesen der Versteigerung dem Staate. Wenn die Gemeinden nicht alle Arbeiten der Steueradministration zeitgerecht beenden und diese Angelegenheiten nicht in einer ihnen angeordneten Frist beheben, weiter im Falle einer untreuen Handhabung der Staatsgelder kann der Finanzminister die ganze Arbeit der Steueradministration des Staates übertragen.

§ 165. Gesetzartikel XX—1875, XXXI—1880, XIV—1887, XV—1908 über die Eisenbahnverkehrssteuer und derjenige Teil des Gesetzartikels VI vom Jahre 1917, welcher die Eisenbahnkriegssteuer bespricht, werden außer Kraft gesetzt.

§ 166. Die Umsatzsteuer, entrichtet von Unternehmungen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, wird als ein Regieposten angesehen.

§ 167. Sollte man nachträglich zur Ueberzeugung gelangen, sei es aus Rekursen, Anzeigen oder nachträglich erhaltenen Daten, daß die Erwerbsteuer dritter Klasse, Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Kriegsgewinnsteuer in konkreten Fällen nicht den Verhältnissen entsprechend vorgeschrieben wurde, kann der Finanzminister eine neuerliche Vorschreibung von einem anderen Ausschusse anordnen, dies auch im Falle, wenn die vorgenannte Vorschreibung bereits in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung ist auf die Erwerbsteuer dritter Klasse anzuwenden, angefangen vom Steuerzyklus 1920—22 und für die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer vom Steuerjahre 1919 angefangen.

§ 168. Die Bestimmungen des Ges.-Art. XXIII—1883, welche die Einhebung der Jagdsteuer besprechen, werden außer Kraft gesetzt.

§ 169. Mit dem Tage, an welchem die Verwaltungsgerichte zu wirken beginnen, werden auf

dem Gebiete Kroatiens, Slawoniens mit der Murinsel, des Banats, der Batschka und der Baranja Steuerauschnitte eingesetzt: a) Für die Vorschreibung der Erwerbsteuer dritter Klasse und der Bergwerkssteuer; b) für die Vorschreibung der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer und der Kriegsgewinnsteuer. Für die Steuerauschnitte unter a) gelten die Bestimmungen über die Vorschreibung gemäß dem Gesetz über die Erwerbsteuer dritter Klasse und für diejenigen unter b) die Bestimmungen über Vorschreibung gemäß Gesetz über Einkommensteuer und Vermögenssteuer, und für nicht abgeschlossene Fälle der Kriegsgewinnsteuer die Bestimmungen des Gesetzes über Kriegsgewinnsteuer, inwiefern sie nicht nach diesem oder irgendwelchem sonstigen Gesetze anzuwenden sind. Die Steuerauschnitte werden auf die Dauer von drei Jahren im Sitze eines jeden Steueramtes, beziehungsweise einer Bezirksfinanzverwaltung eingesetzt, außerdem in jeder mit dem Rechte der Jurisdiktion ausgestatteten Stadt für das Gebiet dieser Stadt. In Städten mit Jurisdiktion und in Ortschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern können im Notfalle auch zwei oder mehrere Steuerauschnitte eingesetzt werden, außerdem können auch Ausschüsse für die Vorschreibung der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer und der Kriegsgewinnsteuer, wenn notwendig auch in anderen größeren Ortschaften aufgestellt werden. Für die Vorschreibung der Bergwerkssteuer, ist für alle Steuerbezirke beziehungsweise Bezirksfinanzverwaltungen derjenige Steuerausschuß zuständig, welcher im Sitze der Finanzdirektion, bezw. Komitatsfinanzverwaltung tagt. Den Steuerausschuß bilden ein Präsident, ein Präsidentstellvertreter und vier oder fünf ordentliche Mitglieder, bezw. fünf Mitglieder-Stellvertreter.

§ 170. Zu Mitgliedern des Steuerausschusses können nur diejenigen Staatsbürger des Königreichs SHS eingesetzt werden, welche in dem betreffenden Bezirk, Stadt oder Ortschaft mindestens fünf Jahre wohnen, welche nicht verurteilt wurden, noch sich unter Konkurs befinden, und überhaupt solche, welche alle Bürger- und politischen Rechte genießen, überdies müssen Mitglieder des Steuerausschusses für Vorschreibung der Einkommensteuer, Vermögenssteuer und Kriegsgewinnsteuer mindestens 50 Dinar direkter staatlicher Steuern bezahlen.

Alle Mitglieder der Steuerauschnitte setzt der Finanzminister auf Vorschlag der zuständigen Finanzbehörden ein, welche verpflichtet sind, anfangs jeder dreijährigen Periode ihren Vorschlag der Generaldirektion der direkten Steuern vorzulegen. In den Steuerauschnitten für die Vorschreibung der Erwerbsteuer dritter Klasse werden zwei ordentliche Mitglieder und zwei Mitglieder-Stellvertreter aus den Reihen der Kaufleute, Industriellen oder Gewerbetreibenden eingesetzt und zwei ordentliche Mitglieder und zwei Mitglieder-Stellvertreter aus den Reihen der sonstigen Steuerpflichtigen. Die Kandidaten aus den Reihen der Kaufleute, Industriellen oder Gewerbetreibenden werden seitens der zuständigen Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagen.

Die §§ 171 bis 174 enthalten Bestimmungen über Steuer- und Reklamationsausschnitte.

§ 175 bestimmt, daß die bisherigen Gesetze über Steuer- und Reklamationsausschnitte, inwiefern sie mit den Verfügungen dieses Gesetzes im Widerspruch sind, außer Kraft gesetzt werden.

§ 176. Für die ordentliche Vorschreibung der Erwerbsteuer dritter Klasse, der Vermögenssteuer und Kriegsgewinnsteuer auf dem Territorium des Banats, der Batschka und Baranja werden sechs Kommissionen aufgestellt, Mitglieder dieser Kommissionen sind Finanzbeamte.

§ 177. Der Betrag des Zuschlages für Spitalpflege auf dem Gebiete BSB und der Murinsel wird für das Jahr 1923 und 1924 mit 50 Prozent festgesetzt.

§ 178. Die Geltung der vorläufigen Verordnung über den Finanzverwaltungsgerichtshof in Zagreb vom 30. Mai 1919 wird bis zur weiteren Verfügung auch auf Beschwerden, welche selbst in Anbetracht der nach dem Jahre 1919 eingehobenen Steuern erhoben werden, ausgedehnt.

§§ 179 und 180 bestimmen die Tagelöhner der Kommissionsmitglieder und die Belohnungen für Beamte.

§ 181 bestimmt, daß die Finanzdirektion und Delegationen in Kroatien und in BSB Gemeinde- und Stadiorgane, welchen die Steueradministration obliegt, für unordentliche oder verspätete Besorgung neuer administrativer Angelegenheiten mit 200 bis 500 Dinar für jede unordentlich oder verspätet ausgeführte Arbeit bestrafen können.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Stadt und Land.

Josef Lenko †. Wieder haben wir einen ganz Treuen und Aufrechten aus unserer Mitte verloren. Josef Lenko hat als Großgrundbesitzer Mühevollstes und Musterhaftes geschaffen. Er hat auch noch darüber hinaus seine Bildung und Tatkraft im warmführenden Drang, auch für die Gemeinschaft zu wirken, lange Jahre hindurch als Landtagsabgeordneter für die Interessen unserer Gegend gewirkt. Und vieles, was heute als notwendig und darum kaum beachtet hier im Lande besteht, verdankt ihm seine Entstehung. Ganz besonders ist in diesem Zusammenhange seine Tätigkeit beim Bau der Sannatalerbahn hervorzuheben. Zu all dem hat er auch noch die Mühen und Sorgen bei der Errichtung eines großen Industrieunternehmens, der hiesigen Stadtmühle, auf sich genommen. Die Folge eines solchen schaffensfrohen Lebens mußte allgemeine Wertschätzung und Hochachtung sein, wie sie von allen Seiten, von Freunden und Gegnern, dem nun Dahingegangenen gezollt wurden. Ein ganz großer Kreis von Freunden und von Menschen, die ihm irgend etwas verdanken, trauert aufrichtig mit seiner Familie. Ein äußeres Zeichen hierfür war das äußerst schöne und erhebende Beigängnis, das Josef Lenko am 9. Dezember zur ewigen Ruhe geleitete. Für seine Treue, seine Mühen und Erfolge wird ihm immer ein dankbares und treues Gedenden bewahrt bleiben.

Todesfall. Es wird berichtet: In Bojait wurde am 5. d. M. der Großgrundbesitzer und Bauunternehmer in Arzlin Herr Martin Brečko zu Grabe getragen. Der Verbliebene war lange Jahre Gemeindevorsteher der großen Landgemeinde Slojja was gewesen.

Die Ausstellung A. F. Seebacher. Man kann auch die ganz großen Meister der Kunst zu klein finden, wenn man an den ewigen Wahrheiten und Wundern der Welt messen will, und es ist nicht leichter, als damit sich sozusagen den Herrgott zum Bundesgenossen zu machen, und dann ganz hochmütig und überlegen zu tun. Nein — der richtige Maßstab der Kunst ist der Mensch und es gibt kaum etwas Schöneres, als einem Künstler in seinem Schauen und Schaffen willig zu folgen. Wenn er etwas in heißem Bemühen erfährt und ihm die Sprache seines Wesens gegeben hat — um viel zu sagen, genügen meist nur wenige Worte — wenn der Künstler also ernst und wahrhaft geliebt ist, dann müssen wir ihm es danken, daß er uns sein Ringen und Wachen, tausend Hemmungen zum Trost, neu miterleben läßt. Solche Gedanken mußten einem in der Bilderausstellung Seebacher zum Bewußtsein kommen. Die einzelnen ausgestellten Bilder gehören sicher ziemlich weit auseinander liegenden Epochen an. Nach Bildern alter, schablonenhafter Malweise treten Versuche und schließlich gelungene Werke mit ganz starkem, hellem Licht auf; es ist das ein wirkliches Künstlerauge, das das Licht so Körperhaft sieht und eine Künstlerhand, die es uns so zeigen kann. Feinen Geschmack und Einfühlen zeigt eine duftige, sehr flott hingeworfene Landschaft mit kleinen Rotklosterkirchen, die wie wirklich bewegte Farbenflecke auf der Wiese tanzen. Was Seebacher mit den Farben kann, zeigt vor allem das sehr gute Stillleben mit der Uhr und unsere Elisabethkapelle im Mondschein; dieser Mondschein ist nicht von der fühligen Art, er hat mit seinen ins Braune spielenden Schattens wirkliche Verwandtschaft mit namhaften Werken. Und wie die leuchtende Stadt auf zwei Sannlandschaften herüber winkt und ruft über die alten, düsteren Weiden, ist weit über den Naturalismus hinaus; das Bild lebt. Besonders gut sind einige Partien im Mettengang, überraschende Lichter. Den weitesten Wurf tut ein Künstler mit seinem symbolischen Beethovenbild. Nach einigen Versuchen auf Wirkung von Holzschmittimitation stellt das Beethovenbild vor allem in der Idee einen wirklichen Höhepunkt dar: der Meister, der die Sphärenharmonie gehört, greift suchend, doch stark in eine Harfe, deren Saiten die strahlenden Meteorstreifen sind. — Fast alles von dem Gebotenen hat Seebacher einsamer und schmerzvoller lernen und erfassen müssen als andere, welchen viele Vorbilder und große Lehrer den Weg weisen, und, so gesehen, ist schon sein bisheriges Werk ein wirklicher Erfolg, der mehr wiegen sollte, als tausende von kunstfertig und glatt abgemalte Sachen.

Weihnachtsbescherung des Evangelischen Frauenvereines. Wie alljährlich will der Evangelische Frauenverein in unserer Stadt auch dieses Jahr, und zwar am 22. und 23. Dezember

die Armen beschenken und eine allgemeine Weihnachtsfeier in der Christuskirche veranstalten. Seit Wochen üben schon die Kinder der Gemeinde eifrig ihre Lieder und Verse und ebenso lange strickt und näht eine Reihe von Damen, damit bei der Bescherung die Tische wieder reichlich gedeckt wären. Aber es klopfen so viele Besamernswerte an unsere Türen, arme Kinder und Waisen, Witwen, Alte und Kranke, Erwerbslose und Arbeitsunfähige. Und erschreckend mehrt sich die Zahl derer, die vielleicht im Augenblick die Allerärmsten sind: Flüchtlinge aus Deutschland, die von den Franzosen ausgewiesen wurden oder vor der Hungersnot und Arbeitslosigkeit geflohen sind. Sie haben ihre Ersparnisse langer Jahre mitgebracht: ein paar Mark. Aber sie bekommen nichts dafür, auch wenn es Millionen und Milliarden sind. Im Augenblick sind die meisten ohne Stellung und Erwerbsmöglichkeit. Bis dahin muß ihnen irgendwie geholfen werden. Viele in unserer Stadt können zur Linderung all der Noth beitragen, ohne darum selbst Entbehrungen ausgelegt zu werden. So wendet sich der Evangelische Frauenverein, der Arme ohne Unterschied betrifft, an die Bevölkerung mit der herzlichsten Bitte, ihm bei seinem Werk Hilfe zu leisten. Was er braucht ist zunächst Geld, dann aber Lebensmittel aller Art, alte Kleider, Wäsche und Schuhe, Spielzeug, Bücher und dergleichen mehr. Gaben nimmt die Präsidentin des Frauenvereines Frau Leopoldine Rakusch und das Evangelische Pfarramt entgegen.

Für die Deutschlandhilfe spendeten A. B. F. M., Bezice 40 Din, „Marta“ 200 Din, Jerma 100 Din, A. A. 100 Din, Anonymus 10 Din, Ungeannt aus S. b. L. 100 Din, „Wohl b. komm's!“ 200 Din und A. P. 5 Din; das Ergebnis der Sammlung beträgt bisher 4945 Dinar.

Innige Bitte. Ein durch den Umsturz nach Graz verlagener alter Ellier, der sich infolge wiederholter schwerer Erkrankungen schon seit Monaten im Spital befindet und infolge Unterernährung nicht genesen kann, um seinem Verufe weiter nachgehen zu können, bittet edle Heimatsfreunde, ihm einpor zu helfen. Spenden werden in der Verwaltung unseres Blattes entgegengenommen.

Der Verein der Sicherheitswachleute und Polizeibeamten in Celje veranstaltet am 5. Jänner 1924 im großen Saale des Hotels Union seine erste Vorfahrungsunterhaltung mit Tanz usw. Im Hinblick darauf, daß der Reingewinn der Unterstützung invalider Mitglieder, deren Witwen und Waisen zugesacht ist, bittet der Ausschuss alle Fachvereine und Körperschaften in Celje und Umgebung, diesen Umstand in Betracht zu ziehen und an diesem Tage von allenfalls beabsichtigten Veranstaltungen abzusehen.

Krise im Ljubljanaer Gemeinderat. Im Ljubljanaer Gemeinderate, der seit Jahresfrist von einer klerikal-kommunistischen Mehrheit unter dem Namen „Verband des arbeitenden Volkes“ beherrscht wurde, ist eine schwere Krise ausgebrochen, da die Kommunisten, der Bundesgenossenschaft mit der klerikalen Slowenischen Volkspartei überdrüssig, alle Funktionen in den Gemeindeausschüssen niederzulegen und sich für den Übergang in die schärfste Opposition ausgesprochen haben. Durch den Austritt der kommunistischen Gemeinderäte aus der Gemeinderatsmehrheit sind die beiden anderen verbündeten Parteien, die klerikale und sozialistische, in die Minorität geraten. Die slowenischen Blätter rechnen damit, daß nun der sozialistische Bürgermeister Dr. Peric daraus die Folgerungen ziehen und auf seine Stelle verzichten werde, worauf ein Regierungskommissär eingesetzt werden dürfte, der die Aufgabe übernehme, die neuen Gemeindevahlen auszuschreiben und durchzuführen. Gewirgt durch die schlimmen Erfahrungen bei den letzten Wahlen, setzen sich die demokratischen Blätter für die Bildung einer „einheitlichen fortschrittlichen Front“ ein.

Beschränkung der Abgabe von elektrischem Strom. Das Stadamt Celje teilt mit: Wegen dringender Umfaltungsarbeiten am Haupttransformator, die mit der Ausbreitung des städtischen elektrischen Kraftnetzes in Verbindung stehen, wird mit 12. d. M. bis auf weiteres die Abgabe von elektrischem Strom zwischen 12 und 14 Uhr eingestellt. Deshalb werden alle Betriebe aufgefordert, mit 12. d. M. spätestens bis 12 Uhr die elektrische Verbindung mit Motoren vollkommen auszuschalten.

Was Sie brauchen, das ist Elfafluid! Dieses wahre Hausmittel, welches Ihre Schmerzen vertreibt! Probensendung 27 Dinar. Apotheker Eug. B. Feller, Studica Donja, Elfaplatz Nr. 335, Kroatien.

Aus aller Welt.

Eine Reise um die Welt im Flugzeug. Man meldet aus Newyork, daß der amerikanische General Mason B. Patrick einen Plan der Reise um die Welt im Flugzeug ausgearbeitet hat. Der amerikanische Kriegsminister hat nun, wie gemeldet wird, den Plan gebilligt; das Flugzeuggeschwader wird am kommenden 15. März Washington verlassen und die beabsichtigte Reise antreten. Das Geschwader wird aus 5 Flugzeugen bestehen. Alle werden von erstklassigen Fliegern gesteuert werden. Das Geschwader wird sich direkt nach Seattle begeben; von dort wird es längs der kanadischen Küste fliegen, dann längs derjenigen von Japan, Alaska, und wird über die Aleutischen Inseln nach Astoria übersehen. Die Flieger werden dann Japan, China, Indochina überfliegen, dann Indien, Persien und die Türkei. Rußland und Deutschland werden umgangen und die Reise direkt nach Paris fortgesetzt. Von Paris geht es nach London, Schottland; von da aus wird der Atlantische Ozean überflogen, Island und Greenland erreicht. Durch Labrador, über Quebec, Montreal geht die Rückreise und in Newyork wird die Endstation derselben sein. Der Plan sieht vor, daß der Flug über den Atlantischen Ozean im August oder September zurückgelegt werde. Der Flug zerfällt in sechs Sektoren, die vorher in Bezug auf Verpflegung und meteorologische Aufklärungen durch einen Fliegeroffizier in Stand gesetzt werden. Ein solcher ist bereits nach Grönland, ein anderer nach dem Orient abgegangen. In Seattle werden die Flugzeuge in Stand gesetzt als Wasserflugzeuge verwendet zu werden; die diesbezügliche Ausstattung wird bis nach Indien beibehalten; dieselbe Ausstattung wird den Schiffen für Flugzeuge für den Flug über den Atlantischen Ozean verliehen. Die Flugdauer wird berechnet für die Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober.

300%



Palma
gegenüber der
Lederschle
bietet **Palma**
Kautschukabratz-Schle

Wirtschaft und Verkehr.

Das Gesetz über den allgemeinen Zolltarif. Die Kommission für die Ausarbeitung des Projektes für das Gesetz über den allgemeinen Zolltarif hat bereits vor längerer Zeit ihre Arbeit zu Ende geführt und das Projekt samt ihrem Referat dem Finanzminister zur Begutachtung übergeben. Nachdem der Finanzminister diesen Gesetzentwurf durchgesehen und geprüft hat wurde derselbe vor kurzem an den Ministerrat geleitet, welcher ihn in einer der kommenden Regierungssitzungen in Beratung ziehen wird. Der Finanzminister erklärte, daß die Erbringung dieses Gesetzes als schnellig betrachtet werden muß, so daß sozleich nach der Erörterung dieses Projektes im Ministerrate in verhältnismäßig kurzer Frist der Nationalversammlung die Möglichkeit gegeben wird, sich mit diesem Gesetzentwurf zu befassen. Der Gesetzentwurf über den allgemeinen Zolltarif wird an die Tagesordnung der Nationalversammlung erst nach der Abstimmung und definitiver Abänderung des Budgets für das Jahr 1923/24 gestellt. Der Gesetzentwurf sieht ungefähr 680 Zollsätze vor. Der Gesetzentwurf

ist sehr umfangreich. Die Nationalversammlung wird die Abstimmung über den Gesetzentwurf keinesfalls vor dem Monate Jänner oder Februar des nächsten Jahres vornehmen können.

Ein neuer Kunstdünger. Nach Ausbruch des Weltkrieges war es nicht mehr möglich, einen künstlichen Dünger mit allen für die Pflanze notwendigen Nährstoffen herzustellen. Dieser Mangel hat auf die Produktion unserer Landwirtschaft sehr empfindlich eingewirkt. Der Boden ist sozusagen verarmt und nicht mehr imstande, den Landwirt für seine Mühe entsprechend zu belohnen. Um diesen Mangel abzuheben und um vielfach ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, wurden verschiedene Versuche gemacht, die schließlich geglückt sind und zu einem künstlichen Dünger geführt haben, der alle für die Entwicklung der Pflanze notwendigen Nährstoffe enthält, die sich auf eine andere Art nicht ersetzen lassen. Mit diesem Düngermittel sind in den letzten Jahren viele Versuche gemacht worden, die durchwegs gegen alle Erwartungen schöne Erfolge gezeigt haben. „Neophosphat“ ist die geschützte Marke für diesen Dünger der 10% Phosphorsäure, 3% Stickstoff und 10% Kali

enthält. Neophosphat ist vollkommen neutral und kann daher auf allen Bodenarten angewendet werden. Der Preis ist verhältnismäßig so gering, daß eine unbeschränkte Verwendung ermöglicht ist. Die bisherigen Erfolge bei allen Arten von Gewächsen waren die besten. Bei allen Leguminosen und überhaupt Pflanzen, die die Eigenschaft des Stickstoff sammelns besitzen, wäre es selbstverständlich Verschwendung, noch mit Stickstoff zu düngen; bei diesen nimmt man nur Superphosphat und Kali. Besonders schöne Erfolge mit Neophosphat sind auch in den Weingärten erreicht worden. Mit Neophosphat kann sowohl im Herbst, wie auch im Frühjahr gedüngt werden, weil darin alle Nährstoffe in leicht löslicher und annehmbarer Form enthalten sind, können jedoch nicht ausgeschwemmt werden. Dadurch ist auch ein dauernder Erfolg der Düngung erzielt, weil die Nährstoffe, die die Pflanze nicht verbraucht, der nächsten Staat zugute kommen.

Konferenz über Schutzölle auf Kunstdünger. Am 28. November wurde in Beograd die Konferenz über Schutzölle auf Kunstdünger abgehalten. Die Konferenz teilte sich in zwei Sektionen, eine landwirtschaftliche und eine industrielle. Nach

langen Beratungen wurde in allen Hauptpunkten ein Einvernehmen erzielt. Es wurde beschlossen, daß zur Erweiterung der Anwendung von Kunstdünger in Jugoslawien die Einfuhr vollständig frei sein müsse. Sowohl Einfuhr- als auch Ausfuhrzölle sind schädlich. Es wäre eine Pflicht des Ackerbauministeriums sich für eine erweiterte Anwendung von Kunstdüngermitteln einzusetzen. Weiter wurde beschlossen, dem Verkehrsministerium einen Ausnahmestarif für Kunstdünger vorzuschlagen, welcher im ganzen Staate Versuchstationen für Kunstdüngerversuche zu gründen. Die Einfuhr von Kupfervitriol bleibt ebenfalls auch weiter frei.

Leinölindustrie in Slowenien. Aus Ljubljana wird uns gemeldet: Die bestehende Leinölindustrie Probat & Comp. in Ljubljana hat eine ganz neue und moderne Leinöl- und Leinölfirnisfabrik eingerichtet. Die Fabrik vermag jetzt 20 000 Kilogramm Leinölfirnis täglich zu erzeugen. Außer dem Leinölfirnis erzeugt die Fabrik auch Lithographie- und Druckfirnisse, so daß diese Fabrik den größten Bedarf unseres Reiches decken kann. In diesen Firnissen waren wir bis jetzt an das Ausland angewiesen.

Kinderfräulein

deutsch und kroatisch sprechend, mit Jahreszeugnissen, suche per sofort oder bis zum 1. Jänner. Anträge erbeten an Frau Slava Lauš, Bjeiovar.

Intelligentes Fräulein

mit Zeugnissen, sucht Stelle als Gesellschafterin, Krankenpflegerin, Kinderfräulein, Stütze der Hausfrau, Wirtschaftlerin oder sonst was ähnliches. Sie geht auch sehr gerne in ein Geschäft. Am liebsten auf Landgut. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 29471

Perfekte Buchhalterin

in doppelter, amerikanischer Buchführung versiert, bilanzfähig, mit langjähriger Praxis, sucht per 1. Jänner oder früher selbständige Stelle. Gefl. schriftliche Anträge unter „Selbstständig 29463“ an die Verwltg. d. Bl.

Das beste und praktischste
Weihnachts- und
Neujahrsgeschenk
ist eine

**Amerikanische
Singer-Nähmaschine**

erhältlich in der Niederlage

Josip Rojc

Mechaniker

Celje, Prešernova ulica 16

Singer-Nadeln

Singer-Oel

Singer-Zwirn

Singer-Ersatzbestandteile

Singer-Nähmaschinen für
Familien wie auch
für alle gewerbliche Zwecke.

Verkauf gegen monatliche Raten

(24 Monate)

Eigene Mechanikerwerkstätte
für die Reparatur aller Systeme
von Nähmaschinen.

Vertretung in allen grösseren Städten.

Geben dem werten Publikum bekannt, dass stets zu haben sind: Sehr schöne, blühende Topfpflanzen, Schnittblumen, Palmen u. s. w. Auch Kränze, Buketts, alle Bindereien von einfacher bis feinsten Ausführung empfiehlt

Kunstgärtnerei Alois Zelenko

Ljubljanska cesta.

Einen Waggon ca. 100 Meterzentner

prima Süsseu

ungebleicht, hat preiswert zu verkaufen Gottfried Lach, Podlehnik pri Ptuj.

Pensionierter Staatsbeamter

mittleren Alters, energisch, vertrauenswürdig, sucht Vertrauensposten in einer Fabrik etc., event. blos gegen Wohnung, Deputat oder halben Gehalt. Anträge unter „SHS Pensionist, geborener Grazer 29425“ an die Verwaltung des Blattes.

An alle!

Fabriken, Behörden, Aemter, Kaufleute, Private etc., die auf eine gute stabile Strapschreibmaschine reflektieren, wird nur eine einzige als verlässlich empfohlen: „Underwood“. Zu haben nur bei Niederlage: Underwood, Zagreb, Mesnička 1.

*Herzliches Lebewohl sage ich anlässlich
meines Scheidens aus Celje allen meinen geehrten Kunden,
Freunden und Bekannten.*
Alois Mez und Familie.

Weisses

Kinderbett

und ein Styria-Fahrrad zu verkaufen. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 29477

WEIN

Vrsacer Gebirgsweine, Neuweine hochprima von 11-12^o/_o, Din 2.75-3, tief-schwarze, rot 11-12^o/_o, Din 2.75-3, Altweine von 8-9^o/_o, Din 1.75-2.50. Auf Wunsch sende Muster. Die Fässer zum Transport stehen leihweise zur Verfügung. Carl Thier, Weinproduzent und Weinkommissionär, Vršac, Wilsongasse Nr. 4.

Wegen Elektrifizierung des gesamten Betriebes gelangen zum Verkauf:

Eiserne Riemenscheiben verschiedener Dimensionen,
Hölzerne Riemenscheiben verschiedener Dimensionen,
Zahnräder verschiedener Dimensionen,
Ringschmier- und Stehlager, Wandkonsolen, Seilscheiben,
Rillenräder für Feldbahnen, Ventilatoren, Muldentrichter,
6 kompl. neue Hängekippwagen für Seilbahn,
3000 m verz. Eisendrahtseil 10 mm neu,
Feuerfeste Kompositmasse, Rohrverkleidungsmasse,
Holzschrauben verschiedener Dimensionen,
verschiedene eiserne Fenstergitter, Auto-Kühler „Benz“,
1 Personenauto, viersitzig, fahrtbereit, Din 20.000.—,
1 Benzinmotor aus einem 2¹/₂ Ton. Lastauto und noch
andere Maschinenteile, welche für den Betrieb notwendig sind.
Verkauf nur nach vorheriger Besichtigung in der

Tovarna cementa, Zidanimost.

Antonie Lenko geb. Jeschounig gibt hiemit im eigenen sowie im Namen ihrer Kinder und Enkelkinder allen Freunden und Bekannten die Trauernachricht, dass ihr teurer, guter Gatte, bzw. Vater, Grossvater und Schwiegervater, Herr

Josef Lenko

Grossgrundbesitzer

nach langem qualvollen Leiden, versehen mit den Tröstungen der hl. Religion, am 7. Dezember verschieden ist.

Die Beerdigung des teuren Toten findet am 9. Dezember um 4 Uhr nachmittags statt.

Die hl. Seelenmesse wird am 10. Dezember um 7 Uhr früh in der Ortspfarrkirche gelesen.

St. Peter, Sav. dol., am 7. Dezember 1923.